

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Belfort" zwischen August-Bebel-Weg und Rudolf-Breitscheid-Ring in der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben - Stadt Wanzleben-Börde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	28.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus der Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	07.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich stimmt die Avacon Netz GmbH dem Bebauungsplan zu. - Die Avacon ist interessiert, das Gebiet netztechnisch zu erschließen. Die im Plangebiet befindlichen NS-Kabel sowie Gasanlagen des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon abzustimmen. - Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver.- und Versorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hingewiesen. - Im Zuge der Erschließung bietet die Avacon eine kostengünstige Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen an. Durch eine gemeinsame Verlegung der Energieversorgungsanlagen und der Straßenbeleuchtungsanlagen entstehen Synergieeffekte, die an die Auftraggeber weiterreicht werden kann. - Um mit der Planung beginnen zu können, wird gebeten, folgende Unterlagen zu übergeben: ein bestätigter und parzellierter Bebauungsplan im Maßstab 1:500, der terminliche Ablauf (Baubeginn, Bauabschnitte), der Leistungsbedarf. - Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke wird gebeten, gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Gemäß den übergebenen Unterlagen verlaufen in der Straße Belfort eine Gasleitung DN 63PE und ein Niederspannungskabel 1 kV. Die Vermaßung der Kabel nimmt Bezug auf das nicht mehr vorhandene Gebäude des Belfort. Nach überschläglichen Prüfungen befinden sich die Kabel im öffentlichen Raum der Straße. Sie können somit erhalten bleiben. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist eine abschließende Klärung erforderlich. - Der Bebauungsplan setzt keine Pflanzgebote in der Nähe von Straßen fest. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließung des Plangebietes. - Die Sachverhalte werden im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Avacon abgestimmt. - Bisher öffentlich gewidmete Flächen befinden sich nicht im Plangebiet. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum ist zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden. - Die Telekom beabsichtigt die mögliche Erschließung des Wohngebietes. Die notwendigen Netzinvestitionen gehen zu Lasten der Telekom. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Telekommunikationsleitungen befinden sich nicht innerhalb bisher oder zukünftig öffentlich gewidmeter Flächen. Sie müssen im Rahmen der Erschließungsplanung in den öffentlichen Raum verlegt werden. - Der Sachverhalt war bereits in der Begründung angeführt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

4.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	22.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Geschäftsbereich Süd ist für die Entsorgung der Abfallfraktionen Hausmüll, Biomüll, Papier/Pappe, Sperrmüll und Elektronikschrott verantwortlich. Auf der Grundlage des §19 Abs.1 S1 der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung hat der Anschluss- und benutzungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für die Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. - Es wird darauf hingewiesen, dass während der Baumaßnahme der Bauträger für die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallentsorgung zu sorgen hat. D.h., es muss sicherstellt werden, dass die zur Entsorgung bereitgestellten Rest- und Wertstoffbehälter durch die Entsorgungsfahrzeuge an den angrenzenden Straßen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen die Durchführung der Entsorgung der Reststoffbehälter. Sie sind satzungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Hinweis betrifft die Erschließung. Er bedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	18.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Allerdings befindet sich im Bereich des Vorhabens die über sogenannte "Burch" (Burg?), eine über Flurnamen bekannte Fundstelle (Klein Wanzleben Fundplatz 4). Zudem befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. Es bestehen daher zudem begründete Anhaltspunkte nach §14 Abs.2 DenkmSchG LSA für die Entdeckung weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind. Vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein geeignetes Untersuchungsverfahren, z.B. in Form eines repräsentativen Rasters, vorgeschaltet werden (vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme verbindlich abzustimmen. Die Kosten sind gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. - Dieses Schreiben ist als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Vorgehensweise mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	12.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen ebenfalls nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind vom Plangebiet nicht bekannt. - In den Planunterlagen wird auf "undurchlässige Bodenoberschichten" und daraus resultierende ungünstige Versickerungsbedingungen hingewiesen. Laut Punkt 6.1.2. der Begründung sind für die Planung der Oberflächenentwässerung weitere Untersuchungen erforderlich. Dazu werden folgende Hinweise gegeben: Auch nach Archivunterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen stehen oberflächennah lehmig-tonige Sedimente an. Damit sind für die favorisierte Variante einer Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers ungünstige Bedingungen zu erwarten. Bei Starkregen besteht die Gefahr von Staunässe. Falls trotzdem aus planerischer Sicht eine Versickerung in Erwägung gezogen wird, sollte durch entsprechende Untersuchungen des Untergrundes, eventuell im Rahmen von Baugrunduntersuchungen, vorab und standortkonkret geprüft werden, ob die für eine Versickerung des Regenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 im Plangebiet gegeben sind. Aufgrund der zu erwartenden ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen sollten alternativ auch Maßnahmen zur Reduzierung anfallender Niederschläge, Rückhalte- und Nutzungsvarianten mit einem Überlaufanschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerung geprüft und mengenmäßig bilanziert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung waren bereits in der Begründung enthalten. 	
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	20.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Die von der Planung betroffenen Flurstücke 887 und 890 liegen nicht in der Flur 5 oder 6, sondern in der Flur 2 der Gemarkung Klein Wanzleben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe auf der Planzeichnung und in der Begründung wurde korrigiert. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesverwaltungsamt	26.07.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Baubehörde (Referat 305), obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), obere Abwasserbehörde (Referat 405) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) ergeben sich folgende Hinweise: - Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich der oberen Immissionsschutzbehörde erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Durch verschiedene genehmigungsbedürftige Anlagen im weiteren Umfeld des Plangebietes (Tierhaltungen, Zuckerfabrik, Bioethanolanlage) können Geruchswahrnehmungen in der geplanten Wohnanlage nicht ausgeschlossen werden. - Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bebauungsplan durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde vertreten wird. - Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die betreffenden Geruchswahrnehmungen treten in weiten Teilen der Ortslage Klein Wanzleben auf. Gemäß den vorliegenden Untersuchungen stellt das Plangebiet keinen maßgeblichen Immissionsort für die Beurteilung von Geruchswahrnehmungen dar, da deutlich näher an den jeweiligen Emittenden (Mastanlage, Zuckerfabrik) sich andere schützenswerte Wohnnutzungen befinden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet die jeweiligen Orientierungswerte der GIRL eingehalten werden. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Landkreis Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor. 	
9.	Landkreis Börde	08.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst Kreisplanung / Raumordnung und Regionalplanung: Die Ziele der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und Teilplan Windenergie durch das Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist zu beachten. - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde beabsichtigt, im OT Klein Wanzleben zur Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbauflächen für den individuellen Wohnungsbau im ausgewiesenen Geltungsbereich Planungsrecht zu schaffen. Der Flächennutzungsplan von Klein Wanzleben weist diese Fläche als Wohnbaufläche aus. Das Plangebiet dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird demnach im Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben. - Die überbaubaren Flächen sind gemäß Planzeichnung durch Baugrenzen festgelegt. In der Begründung S.9 Pkt.4.2. wird dazu erläutert, dass die überbaubaren Flächen nur insoweit begrenzt wurden, dass zu den Außengrenzen und zur Straße ein Abstand von 3 Metern eingehalten werden muss. Das würde bedeuten, dass außerhalb der Baugrenzen auch keine Nebengebäude errichtet werden dürfen. Dies ist dann auch eindeutig in der textlichen Festsetzung anzugeben. - Allgemeiner Hinweis: Die letzte Änderung des BauGB (BGBl. 2017 Teil I Nr.25 vom 12.05.2017) bezüglich der gemeinsamen Vorschriften zur Beteiligung gemäß §4a BauGB ist zu beachten. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach §3 Abs.2 Satz 2 und die nach §3 Abs.2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dazu auch der Verweis auf §10a BauGB. Um eine mit der Gemeinde abgestimmte Verlinkung auf das einzurichtende Landesportal zu erstellen, ist dem Landesverwaltungsamt unbedingt die aktuelle Internetadresse der Gemeinde, die mit Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen befasst ist, mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, auf welche Internetseite die Verlinkung erfolgen soll (für den Fall, dass eine Verlinkung nicht über die Startseite der Gemeinde, sondern eine andere Seite erfolgen soll). - Fachdienst Bauordnung/ Bauaufsicht: Es bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken. - Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände. - Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht: Für diese Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde hat eine Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB sind somit gegeben. - Eine solche Festsetzung ist nicht beabsichtigt. Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit sie die abstandsrechtlichen Vorschriften einhalten. Der Sachverhalt wird in der Begründung klargestellt. - Die Hinweise werden beachtet. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Aussagen zu Kampfmitteln werden in der Begründung ergänzt. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist im Bebauungsplan auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen bestehen aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Bedenken. - Fachdienst Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Belfort" nichts entgegen. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten: Die Belange von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Belfort" Klein Wanzleben werden unter dem Pkt.6.2.2 (Seite 11-12) der Begründung (Entwurf März 2018) im Sinne des §13a Baugesetzbuch (BauGB) ausreichend berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist innerhalb der Ortslage auf einer brachgefallenen Abrissfläche, die 2012/ 2013 von alten Wohnanlagen für die Saisonarbeiter der Zuckerfabrik beräumt wurde, vorgesehen. Für die brachgefallene Abrissfläche gilt nach §13a BauGB, dass naturschutzrechtliche Eingriffe (z.B. Gehölzbeseitigungen) bereits vor der planerischen Entscheidung als zulässig anzusehen sind. - Gemäß dem Prüfergebnis unter dem Pkt.6.2.1 (Seite 12) der Begründung ist der Artenschutz bei der Baufeldfreimachung in der Brut- und Fortpflanzungsperiode nach §39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in der zuletzt gültigen Fassung, zu gewährleisten. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Stadt Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des TAV Börde vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem TAV Börde abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den TAV Börde festgelegt. - Niederschlagswasser: Für das Baugebiet soll eine eigenständige Niederschlagsentwässerung geschaffen werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser über eine gezielte Versickerung bedarf nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und zu beachten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird auf dem Plan vermerkt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der TAV wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Eine Sicherung der Schmutzwasserentsorgung ist über eine Erschließungsvereinbarung mit dem TAV Börde möglich. - Aufgrund der ungünstigen Versickerungsbedingungen ist voraussichtlich ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung. 	
--	--	--	--	--

		<p>Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG darstellt. Zur möglichen Einleitmenge des anfallenden Niederschlagswassers in eine Vorflut sind die allgemeinen Anforderungen des Runderlasses 23.4-62551 vom 23.05.2013 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen Anhalt zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soll ein Regenrückhaltebecken geplant werden, so sollte die Fläche dafür im Bebauungsplan dargestellt werden. Soll die Einbindung aus dem Entwässerungssystem des Plangebietes in das bestehende Entwässerungssystem der Gemeinde erfolgen, so ist im Vorfeld zu prüfen, ob diese zusätzliche hydraulische Belastung durch den Kanal aufgenommen werden kann. Nach den Vorschriften des §55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone innerhalb einzelner Grundstücke ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Es sollte für das betreffende Baugebiet festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen. - Trinkwasser/ Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau), sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §§8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten, den 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Niederschlagswasserrückhaltung wird im Plangebiet vorgesehen. Aufgrund der Höhenlage des Gebietes eignet sich nur ein Standort im Nordwesten für eine Niederschlagswasserrückhaltung. Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers der Wohngrundstücke werden im Rahmen der Erschließungsplanung untersucht. Soweit eine Versickerung möglich ist, wird diese auf gesetzlicher Grundlage zur Ausführung kommen. Die weiteren Sachverhalte betreffen gesetzliche Regelungen, die zu beachten sind. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine Versorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist vorgesehen. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
--	--	---	---	--

			Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Fachdienst Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Fachdienst Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
10.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	18.06.2018	<p>Landeplanerische Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl. Ing. Jaqueline Funke wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 14.05.2018 die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Belfort" in der Ortschaft Klein Wanzleben der Stadt Wanzleben mit Stand März 2018 zugesandt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bereich zwischen der August-Bebel-Straße und dem Rudolf-Breitscheid-Weg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Belfort" umfasst eine Fläche von ca. 1,47ha. Innerhalb des geplanten Wohngebietes könnten entsprechend der vorgelegten Begründung 12 bis 14 Einfamilienhäuser errichtet werden. Aufgrund der mit der Planung verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Kontext mit Entwicklung der Siedlungsstruktur ist dem vorgelegten Bebauungsplan eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend zuzuordnen. - Die landesplanerische Abstimmung gemäß §13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) für diesen Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren in Form der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgen. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes ergehen zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr behält sich vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist. Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) zugrunde zu legen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im LEP—LSA 2010 festgelegt und im REP Magdeburg konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr.6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter §2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Es liegt eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 04.09.2018 vor, die eine Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung feststellt. Die nebenstehend angeführten Erfordernisse der Raumordnung werden beachtet. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Planungsgemeinschaft Magdeburg hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist mit seiner Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise am 01.07.2006 in Kraft getreten. Entsprechend dem zentralörtlichen System des REP Magdeburg wurde der Ortschaft Klein Wanzleben keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Gemäß Z26 LEP-LSA 2010 ist die städtebauliche Entwicklung in den übrigen Orten auf die Eigenentwicklung auszurichten. Dabei sind die Versorgungseinrichtungen dieser Orte unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und ihrer Lage im Raum den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Im LEP-LSA 2010 ist unter dem landesplanerischen Grundsatz G17 festgelegt, dass das Grundzentrum Wanzleben eine besondere Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum hat. Der Zentrale Ort soll gemäß Z38 LEP-LSA 2010 durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) vor. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die RPG Magdeburg gegenwärtig das Verfahren zur Neuaufstellung des REP Magdeburg führt und somit zu den in Aufstellung befindlichen regionalplanerische Zielen zu beteiligen ist.</p> <p>- Dem Entwurf des Bebauungsplanes "Belfort" mangelt es an einer sachgerechten Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Allein der Verweis im Gliederungspunkt 2.5 der Begründung "Ziele der Raumordnung und Landesplanung" darauf, dass der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist insofern nicht ausreichend. In der Begründung zum Bebauungsplan "Belfort" wird dargelegt, dass in Klein Wanzleben keine Bauflächen für den innerörtlichen Bedarf mehr zur Verfügung stünden. Dies ist insofern nicht schlüssig nachzuvollziehen, als dass in den vorgelegten Unterlagen keine aktuelle Bedarfsanalyse vorgenommen worden ist. Vielmehr wird auf den Flächennutzungsplan Klein Wanzleben verwiesen. Hierzu ist anzumerken, dass dieser Flächennutzungsplan im Jahre 2006 genehmigt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass der darin vorgenommene Bedarfsnachweis für Wohnbauflächen veraltet sein dürfte. Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Bedarfes an Wohnbauflächen ist u.a eine gemeindliche Bevölkerungsprognose unter Verwendung von Daten aus der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2014 — 2030 des Statistischen Landesamtes aus dem Jahre 2016. Darüber hinaus ist eine Analyse potenzieller Wohnbauflächen in Klein Wanzleben vorzunehmen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass das Wohngebiet um den Giesecke Weg nahezu vollständig bebaut ist. Es handelt sich hierbei um den Bebauungsplan "Neubesiedlung ehemaliges Industrieareal der Zuckerfabrik", der einen Geltungsbereich von ca. 3,77ha aufweist. Innerhalb dieses Bereiches stehen entsprechend eines Luftbildabgleiches noch ca. 10 Wohngrundstücke zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt Klein Wanzleben gemäß dem Raumordnungskataster noch über den Bebauungsplan "Wasserrinne", welcher im Jahre 1994 genehmigt worden ist und die Festsetzung eines ca. 6,12ha großen Wohngebietes zum Gegenstand hat. Eine Erschließung dieses Bebauungsplanes hat offensichtlich nicht stattgefunden. Der</p>	<p>- Der Obersten Landesentwicklungsbehörde wurden ergänzende Daten zur Auslastung bestehender Baugebiete, zur Rechtswirksamkeit von Bauleitplanungen und zum ehemaligen Wohnungsbestand im Plangebiet zur Verfügung gestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein neuer Flächennutzungsplan zeitnah aufgestellt wird. Darauf basierend hat die Oberste Landesentwicklungsbehörde eine erneute Stellungnahme abgegeben, die eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung feststellt.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Bereich dieses Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan Klein Wanzleben nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist zu klären, inwieweit dieser Bebauungsplan noch rechtskräftig ist. Die Unterlagen zum Bebauungsplan "Belfort" sind daher hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung zu überarbeiten und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung erneut vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf das Raumordnungskataster: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend §16 Abs.1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag werden die Inhalte des ROK für die Planung bereitgestellt. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489). Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
		04.09.2018	<p>Landesplanerische Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl. Ing. Jaqueline Funke wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 14.05.2018 die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Belfort" in der Ortschaft Klein Wanzleben der Stadt Wanzleben-Börde mit Stand März 2018 zugesandt. Mit Datum vom 18.06.2018 ergingen zu diesen Unterlagen landesplanerische Hinweise, die sich auf insbesondere auf den Nachweis des Bedarfes für die Entwicklung des Wohngebietes in der Ortschaft Klein Wanzleben bezogen. Mit Datum vom 25.07.2018 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde durch das Planungsbüro per E-Mail ergänzende Erklärungen zum Bebauungsplan übersandt, in denen nachvollziehbare Ausführungen zur örtlichen planungsrechtlichen Sachlage dargelegt wurden. Von daher kann nunmehr zu der Planung nachfolgende landesplanerische Stellungnahme abgegeben werden. - Landesplanerische Feststellung: Als oberste Landesentwicklungsbehörde wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass der Bebauungsplan "Belfort" in Ortsteil Zuckerdorf Klein-Wanzleben der Stadt Wanzleben-Börde mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit wird auf die Ausführungen in den landesplanerischen Hinweisen vom 18.06.2018 verwiesen. Ebenso wird auf die Ausführungen zu den der Planung zugrunde zu legenden Erfordernissen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) verwiesen. In den ergänzenden Hinweisen zum vorgelegten Bebauungsplan vom 25.07.2018 wird dargelegt, dass die in den landesplanerischen Hinweisen aufgeführten ca. 10 freien Wohngrundstücke des Wohngebietes um den Giesecke Weg, die dem Geltungsbereich Bebauungsplan "Neubesiedlung ehemaliges Industrieareal der Zuckerfabrik" zuzuordnen sind, nicht mehr zur Verfügung stehen. Ebenso wurde dargelegt, dass der in den landesplanerischen Hinweisen benannte Bebauungsplan "Wasserrinne" keine Rechtsverbindlichkeit besitzt und somit nicht als zur Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen gesetzliche Grundlagen, die zu beachten sind. 	

			<p>stehende Wohnbaufläche hinzugezogen werden kann. Bei dem Bebauungsplan "Belfort" selbst handelt es sich um die Überplanung einer ehemals mit ca. 70 Wohneinheiten belegten Fläche im Innenbereich der Ortslage von Klein-Wanzleben. Von daher wird dem Bebauungsplan "Belfort" von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Raumordnungsgesetz (ROG) verwiesen. Ziele der Raumordnung sind gemäß §4 Abs.1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß §4 Abs.2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
11.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	12.09.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. - Mit dem Bebauungsplan "Belfort" sollen 12 bis 14 Einfamilienhausgrundstücke entstehen. Die Ortschaft Klein Wanzleben ist im 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans nicht als Zentraler Ort festgelegt. In allen Städten und Gemeinden der Region Magdeburg, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, können für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden (Eigenbedarf) Wohnbauflächen, Gewerbeflächen u.a. mit entsprechendem 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			Nachweis ausgewiesen werden. Mit den Ergänzungen durch das Planungsbüro wurde der Nachweis zur Ermittlung des Eigenbedarfs erbracht. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.		
12.	Trink- und Abwasser- verband Börde	19.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Anschluss des geplanten Wohngebietes "Belfort" mit Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen ist eine Erschließungsvereinbarung zwischen TAV Börde und Stadt Wanzleben - Börde abzuschließen. Für die Herstellung der öffentlichen Anlagen werden Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig. - Der Anschluss der Ver- und Entsorgungsleitungen ist über den Rudolf-Breitscheid-Ring abzusichern. Dabei ist zu beachten, dass für die Niederschlagswasserentsorgung ein Regenrückhaltebecken im nordwestlichen Bereich des geplanten Baugebietes anzuordnen ist. Die notwendige Grundstücksfläche ist vorzuhalten. - Die Löschwasserbereitstellung kann nur im Rahmen der rohrleitungstechnischen Gegebenheiten erfolgen. Der TAV weist zudem darauf hin, dass die Löschwasserversorgung in Zuständigkeit der Stadt Wanzleben - Börde liegt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Die Ausführungen in der Begründung werden ergänzt. Weiterhin wird eine Fläche für ein Niederschlagswasserrückhaltebecken in den Plan aufgenommen. - Der Hinweis ist im Rahmen der städtischen Planungen zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich